

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	IN 9	60
---------	----	------	----

Frauenfeld, 28. September 2021

559

Interpellation von Doris Günter, Corinna Pasche, Didi Feuerle, Elina Müller, Elisabeth Rickenbach und Peter Schenk vom 21. Oktober 2020 „Schutz und Prävention im Milieu“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Thematik war in den vergangenen Jahren bereits Gegenstand einer Interpellation vom 19. Dezember 2007 „Menschenhandel und Zwangsprostitution“ (GR 04/IN 61/405), einer Einfachen Anfrage vom 11. März 2009 „Ausbreitung des Sex-Gewerbes im Thurgau“ (GR 08/EA 32/101) und einer Einfachen Anfrage vom 26. Februar 2020 „Menschenhandel und Ausbeutung – wo steht der Kanton Thurgau?“ (GR 16/EA 170/488).

Seither wurden verschiedene neue Massnahmen getroffen, Institutionen und Fachstellen geschaffen, ausgebaut oder dem Bedarf entsprechend angepasst.

Allgemein gilt es zunächst zwischen Prostitution und Menschenhandel zu unterscheiden:

Prostitution (Sexarbeit) ist in der Schweiz grundsätzlich legal und wird als wirtschaftliche Tätigkeit (legales Gewerbe) anerkannt. Ausländerinnen und Ausländer müssen dazu allerdings über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen. Aufgrund politischer Diskussionen und Meldungen in den Medien wird das Sexgewerbe allgemein allerdings oft als ein Gewerbe im Dunstkreis krimineller Machenschaften wahrgenommen oder als ein Gewerbe, das aus Opfern und Täterinnen oder Tätern besteht. Dahinter steht die Grundannahme, dass Prostitution nicht freiwilliger Natur sein kann (vgl. „Prostitution – verboten oder erlaubt?“, Mija Jozic und Susanne Gressner, MariaMagdalena Beratungsstelle für Personen im Sexgewerbe, in SozialAktuell Nr. 1 / Januar 2014). Nicht legal ist hingegen die Zuhälterei (Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Den Tatbestand der Förderung der Prostitution erfüllt, wer eine minderjährige Person oder eine Person unter Ausnüt-

zung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt. Weiter wird unter Strafe gestellt, wer die Handlungsfreiheit einer Person beeinträchtigt, die (bereits) Prostitution betreibt, und zwar dadurch, dass die Täterschaft sie bei dieser Tätigkeit überwacht, also Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Strafbar macht sich aber auch, wer eine Person in der Prostitution festhält. Diese Strafbestimmung schützt damit Personen davor, im Rahmen der (legalen) Prostitution ausgebeutet oder an der Rückkehr zu einem selbstbestimmten oder anders gestalteten Leben gehindert zu werden.

Menschenhandel bezieht sich auf verschiedene Formen der Ausbeutung. Er ist eine Straftat gemäss Art. 182 StGB und umfasst das Anwerben, Vermitteln, Anbieten, Beherbergen oder Annehmen von Menschen nicht allein zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, sondern auch der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Schutzobjekt des Straftatbestandes des Menschenhandels ist die Freiheit, selbst über den eigenen Körper zu bestimmen. Menschenhandel beschränkt sich somit nicht allein auf das Rotlichtmilieu. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist aber die bekannteste und international am meisten diskutierte Form des Menschenhandels. Im Zusammenhang mit der Prostitution setzt die sexuelle Ausbeutung daher eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts voraus. Dies ist bei der freiwillig ausgeübten Prostitution nicht der Fall. Sexuelle Ausbeutung findet zwar häufig im Prostitutionsmilieu statt. Nach schweizerischem Rechtsverständnis sind indessen nicht alle Prostituierten Opfer von Menschenhandel. Für viele Personen in- und ausländischer Herkunft ist die Prostitution ihre legal und freiwillig ausgeübte Erwerbstätigkeit (vgl. „Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, Bericht des Bundesrates vom 5. Juni 2015 in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiffeller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr, nachfolgend: Bericht des Bundesrates 2015).

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf das „Milieu“, womit das Prostitutions- oder Rotlichtmilieu gemeint ist. Die Beantwortung der gestellten Fragen beschränkt sich deshalb auf den Menschenhandel im Prostitutionsmilieu zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Frage 1

Wie in der Beantwortung des Regierungsrates zur Einfachen Anfrage „Menschenhandel und Ausbeutung – wo steht der Kanton Thurgau?“ (GR 16/EA 170/488) vom 21. April 2020 erläutert, ist die Verbreitung des Menschenhandels und die Förderung der Prostitution im Kanton Thurgau als relativ gering einzuschätzen. Gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft wurden im Kanton Thurgau in den Jahren 2011 bis 2020 insgesamt 14 Strafuntersuchungen wegen des Verdachts auf Menschenhandel oder Förderung der Prostitution eröffnet. Zusätzlich wurden in vier angezeigten Fällen Nichtanhandnahmeverfügungen erlassen beziehungsweise keine Strafuntersuchungen eröffnet. Aus dem Reporting „Opferschutz Menschenhandel“ der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) ergibt sich, dass diese im Bereich Menschenhandel insgesamt, das heisst ohne Unterscheidung zwischen Menschenhandel im Zusammenhang mit dem Sexgewerbe oder anderen Handelsformen, im Jahr 2020 303 Fälle zu verzeichnen hat-

te. Davon war kein Fall aus dem Kanton Thurgau zu registrieren. In den Jahren 2011 bis 2020 meldete die FIZ insgesamt 23 Fälle aus dem Kanton Thurgau.

Festzuhalten ist, dass die Ausbeutung von Sexarbeitenden ein schweizweites Problem mit internationalem Bezug ist. Die meisten Handlungsfelder sind deshalb primär auf Bundesebene anzusiedeln. Mit kantonalen Massnahmen allein kann der Problematik nicht wirksam entgegengetreten werden. Der Nationalrat hat denn auch den Bundesrat in vier Postulaten aus den Jahren 2012 und 2013 beauftragt, die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung und die Verbesserung des Schutzes von Prostituierten genauer zu beleuchten. Der in der Folge vom Bundesrat verfasste Bericht 2015 zeigt mögliche Ziele auf, aus denen sich ein Handlungsbedarf für die Schweiz ergibt. Weiter hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bereits Anfang 2001 beschlossen, eine zentrale Koordinationsstelle zur Bekämpfung des Menschenschmuggels und Menschenhandels beim Bundesamt für Polizei anzusiedeln (KSMM). Diese Stelle ist eine Informations-, Analyse- und Ermittlungsdrehscheibe des EJPD, des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) sowie der Kantone zur Bekämpfung des Menschenschmuggels und Menschenhandels. Sie dient auch als zentrale internationale Anlaufstelle.

Auf kantonaler Ebene hat der Kanton Thurgau in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, Institutionen geschaffen oder mit solchen Vereinbarungen abgeschlossen, die in diesem Bereich tätig sind:

- Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)
- Fachstelle Integration des Migrationsamtes
- Perspektive Thurgau
- Runder Tisch Menschenhandel Thurgau
- Fachstelle Opferhilfe Thurgau (Stiftung BENEFO)
- Kommission Gewaltprävention

In der Früherkennung innerhalb des Milieus gibt es sicherlich noch Verbesserungspotential bezüglich der polizeilichen Kontrollen, aber auch bezüglich der Koordination präventiver Massnahmen zwischen den verschiedenen Institutionen. Die Vernetzung der verschiedenen Fachstellen mit ihren Expertinnen und Experten kann noch intensiviert werden. Diesbezüglich ist der Kanton jedoch mit der Gründung des Runden Tisches Menschenhandel und der vom Regierungsrat am 8. Juni 2021 ernannten Kommission Gewaltprävention auf Kurs. Auch werden die bestehenden Massnahmen von den zuständigen kantonalen Amtsstellen laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Für den Kanton Thurgau gilt es sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen stimmen und die nötigen Informationen vor allem leicht zugänglich und verfügbar sind. Es ist

wichtig, dass die Rechte und Pflichten von Erwerbstätigen und Gewerbebetrieben bekannt sind. Nur so können Betroffene selbstverantwortlich handeln. Von Menschenhandel betroffene Personen benötigen dazu eine Vertrauensbasis, um ihre Situation zu schildern und sich anonym über ihre Rechte informieren zu können. Aus diesem Grund sind die bestehenden, niederschweligen Anlaufstellen wichtig.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene erkannt worden ist und aus Sicht des Regierungsrates genügend angegangen wird. Es wurden bereits verschiedene Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene getroffen. Möglichkeiten, noch mehr zu tun, gibt es immer, wobei es dabei immer auch die Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten gilt. Gerade mit Blick auf das Mengengerüst im Kanton Thurgau (Anzahl Fälle im Bereich Menschenhandel / Zwangsprostitution) haben sich die getroffenen Massnahmen als zielführend und verhältnismässig erwiesen. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass mit den bestehenden Massnahmen das Bestmögliche zum allgemeinen Schutz vor Menschenhandel und Drogensucht gemacht wird. Weitergehende, spezifisch auf das Rotlichtmilieu ausgerichtete Massnahmen erachtet der Regierungsrat aufgrund der relativ geringen Verbreitung des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution im Kanton Thurgau aktuell als nicht angezeigt. Es gilt aber, die Problematik weiterhin zu beobachten und bei Bedarf bestehende Massnahmen und Angebote anzupassen oder weiterzuentwickeln.

Frage 2

Wie aufgezeigt, wurden verschiedene Institutionen geschaffen, die den Schutz von Sexarbeitenden sicherstellen und allfälligen Handlungsbedarf überprüfen:

1. Runder Tisch Menschenhandel Thurgau

Seit Mitte 2012 besteht im Kanton Thurgau der Runde Tisch Menschenhandel. Ziel dieser Zusammenarbeit ist der Schutz der betroffenen Personen, die Wahrung ihrer Rechte und eine optimale Verfolgung der Täterschaft. Der Runde Tisch soll dabei die wichtige Koordination und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich sicherstellen.

Folgende Stellen und Organisationen sind am Runden Tisch vertreten:

- Kantonspolizei Thurgau (Vorsitz)
- Generalstaatsanwaltschaft
- Migrationsamt
- Opferhilfe Thurgau (Stiftung BENEFO)
- Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)
- Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS)

Fallbedingt werden weitere Amtsstellen oder Organisationen beigezogen, beispielsweise das Amt für Arbeit und Wirtschaft oder die Perspektive Thurgau. Diese Kooperation hat sich bewährt und wird auch regelmässig überprüft.

Ebenfalls koordinierende Funktion hat die seit kurzem vom Regierungsrat geschaffene Kommission Gewaltprävention, die dem DJS beratend zur Seite steht.

2. Anlauf- und Fachstellen

– Fachstelle Opferhilfe Thurgau (Stiftung BENEFO)

Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Stiftung BENEFO und dem Regierungsrat vom 26. März 1996 (erneuert am 4. Mai 2021) leistet die Fachstelle Opferhilfe Opfern von Menschenhandel und Sexualdelikten Hilfe gemäss dem Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5), wobei die Fachstelle die betroffenen Personen auch an das dafür spezialisierte FIZ-Makasi (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration) in Zürich zuweisen kann.

– Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)

Diese Fachstelle setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Die FIZ mit ihrem eigenen Fachbereich Opferschutz Menschenhandel startete 2004 das Projekt „FIZ Makasi – Beratung und Begleitung für Opfer von Frauenhandel“. Gemäss ihrem Bericht für das Jahr 2020 hat die FIZ ihr Team und das Angebot in den letzten beiden Jahren im Bereich Menschenhandel erweitert und verbessert (in Bezug auf Betreuungs- und Aufnahmestunden, zusätzliche Schutzplätze an mehreren Standorten und erweiterte Tagesstruktur).

– Perspektive Thurgau

Sie führt im Auftrag des Kantons in Sachen Gesundheit ein Präventionsprogramm für Personen im Sexgewerbe durch. Sie berät direkt am Arbeitsplatz (z.B. in Salons oder Kontaktbars) und nicht nur im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten, sondern auch zu sozialen und rechtlichen Themen. Durch ihre Tätigkeiten ist die Perspektive Thurgau nahe an den Sexarbeitenden.

– Fachstelle Integration des Migrationsamtes

Diese Fachstelle orientiert Menschen, die für einen ständigen Aufenthalt in die Schweiz ziehen, in einem freiwilligen Integrationsinformationsgespräch über die Integrationsziele nach der Ausländergesetzgebung, über die Möglichkeiten und Anforderungen des Spracherwerbs sowie über Behörden und Beratungsstellen.

– Spezialisierte Fachpersonen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft

Die Kantonspolizei verfügt über Spezialistinnen und Spezialisten im Themenbereich Menschenhandel, die in diesem Bereich ausgebildet sind und weitergebildet werden. Ihr Fachwissen lassen sie bei Kontrollen im Rotlichtmilieu einfließen. Ebenso verfügt die Staatsanwaltschaft über einen entsprechenden Fachverant-

wortlichen und über in den Bereichen Sexualdelikte und Menschenhandel spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Damit wird das Erkennen von Ausbeutungssituationen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen und Strafuntersuchungen sichergestellt.

3. Kontrollen im Milieu

Die Kantonspolizei ist für die Durchführung von Kontrollen und Vorermittlungen im Rotlichtmilieu sowie für Ermittlungen innerhalb eines Strafverfahrens im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft zuständig.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Erkennung von allfälligen strafbaren Handlungen im Bereich Menschenhandel und Prostitution eine grosse Herausforderung darstellt. Potentielle Opfer müssen erkannt werden, und diese wiederum müssen die Bereitschaft zur Beteiligung an einem Strafverfahren zeigen. Ein erfolgreiches Strafverfahren in diesem Umfeld gründet im Vertrauen eines Opfers in die Behörden und zeigt sich in der Aussagebereitschaft der betroffenen Person. Ausserhalb von Kontrollen oder Razzien kann Menschenhandel nur aufgedeckt werden, wenn ein Opfer aus eigenem Antrieb Hilfe sucht. Hinzu kommt, dass Opfer sich selbst häufig kaum als Opfer identifizieren. Umso wichtiger ist die Vernetzung der verschiedenen Fachstellen und der niederschwellige Zugang zu Beratungsangeboten, wie er im Kanton Thurgau besteht. Durch die gute Zusammenarbeit aller Kooperationspartner und Partnerorganisationen sowie durch nachhaltige Präventionsarbeit kann dieses Vertrauen erlangt und eine gute Basis für ein Strafverfahren geschaffen werden. Gerade die Perspektive Thurgau ist durch ihre Tätigkeiten vor Ort nahe an den Sexarbeitenden, was äusserst hilfreich für die Früherkennung von Ausbeutung und Menschenhandel im Sexgewerbe ist.

Fakt ist aber auch, dass die Ausbeutung und der Menschenhandel im Sexgewerbe schwierig zu erkennen sind und ausserhalb von Kontrollen oder Razzien nur dann aufgedeckt werden können, wenn ein Opfer aus eigenem Antrieb Hilfe sucht. Deshalb sind neben den niederschweligen Angeboten auch behördliche Kontrollen und Razzien wichtig. Solche Kontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen der präventiven Tätigkeit der Kantonspolizei. Mit regelmässigen Milieukontrollen können frühzeitig Verdachtsmomente bezüglich Menschenhandel oder Zwangsprostitution festgestellt werden. Es wird damit ermöglicht, dass sich Opfer im Rahmen solcher Kontrollen melden oder Opfer durch die Polizei als solche erkannt werden. Durch regelmässige Kontrollen besteht auch die Möglichkeit festzustellen, ob bestimmte Personen zwischen den einzelnen Etablissements verschoben werden.

Verbesserungspotential für die Kontrollen im Bereich des Rotlichtmilieus besteht insofern, als dafür noch eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen werden muss. Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Revision des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) ist geplant, die diesbezügliche Gesetzeslücke zu schliessen, so dass es der Kantonspolizei inskünftig wieder möglich sein wird, Erotikbetriebe und Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, zu betreten und Kontrollen mit Durchsuchungen durchzuführen.

Frage 3

In der Interpellationsbegründung wird festgehalten, dass aufgrund des Verbotes der Förderung der Prostitution ein „besonderer Status als unselbständig Erwerbende“ bestehe, der keinen arbeitsrechtlichen Schutz ermögliche. Es ist davon auszugehen, dass die Interpellantinnen und Interpellanten mit der Wendung des „besonderen Status als unselbständig Erwerbende“ auf die schwierige rechtliche Einordnung der Erwerbstätigkeit von Sexarbeitenden (vgl. Bericht des Bundesrates 2015, Ziff. 2.7) hinweisen wollen.

Aufgrund der aktuellen (bundesrechtlichen) Rechtslage stellen sich sowohl bei der selbständigen als auch bei der unselbständigen Tätigkeit im Sexgewerbe verschiedene Probleme. So steht unter anderem bei Annahme eines klassischen Arbeitsverhältnisses das Weisungsrecht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers im Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper (Persönliche Freiheit, vgl. Art. 27 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; Zuhälterei Art. 195 StGB; vgl. Bericht des Bundesrates 2015, Ziff. 2.7). Diese Problematik, die sich aus dem Bundesrecht ergibt, lässt sich kantonal nicht lösen.

Die freiwillig ausgeübte Sexarbeit kann in der Schweiz grundsätzlich als selbständige Erwerbstätigkeit oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden. Der Straftatbestand der Zuhälterei stellt die Anstellung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in einem Sexgewerbebetrieb nicht per se unter Strafe, sondern lediglich die Zwangsprostitution. Diese gilt es, als menschenunwürdige Arbeitsbedingung und Ausbeutung – unabhängig der Form der Erwerbstätigkeit – aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Personen, die im Kanton Thurgau legal als Sexarbeitende tätig sind, stammen mehrheitlich aus EU-Staaten. Sexarbeitende sind entweder aufgrund der EU-rechtlichen Freizügigkeit oder aufgrund eines anderweitigen Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies erlaubt den Sexarbeitenden grundsätzlich, die Art der Erwerbstätigkeit jederzeit zu wechseln. Auch zeigen die Erfahrungen der Kantonspolizei, dass die ausländischen Sexarbeitenden in der Regel selbständig in die Schweiz einreisen und meistens genau wissen, welche Tätigkeiten sie hier ausführen werden. In seltenen Fällen vertrauen sich die Prostituierten der Polizei an und melden, dass sie betreffend Arbeitsumfeld und Verdienst etwas anderes erwartet hätten.

Weil das Sexgewerbe – strafrechtliches Verhalten vorbehalten – in der Schweiz legal ausgeübt werden kann, erhalten Sexarbeitende den gleichen rechtlichen Schutz wie alle anderen Erwerbstätigen in der Schweiz. Das Verbot der Zuhälterei gibt den sich prostituierenden Personen allerdings einen speziellen zusätzlichen Schutz vor Ausbeutung.

Frage 4

1. Suchtmittelkonsum im Milieu

Der Suchtmittelkonsum ist neben den sexuell übertragbaren Krankheiten das zweithäufigste gesundheitliche Problem bei sich prostituierenden Personen. Die Konsumation von legalen Drogen, insbesondere von Alkohol, ist weit verbreitet. Aber auch illegale Drogen sind im Sexgewerbe häufig anzutreffen. Nach Einschätzung der Perspektive

Thurgau sind Kokain und Alkohol die am häufigsten konsumierten Substanzen im Thurgauer Sexgewerbe.

2. Prävention

Die Perspektive Thurgau bietet im Auftrag des Kantons Thurgau Prävention und Beratung im Gesundheitsbereich an. Die Sexarbeitenden werden an ihrem Arbeitsplatz in Salons, Kontaktbars oder in Privatwohnungen aufgesucht. Zudem existieren im ganzen Kanton von der Perspektive Thurgau betriebene Beratungsstellen mit diskreten, niederschwelligen und einfach zugänglichen Angeboten unter anderem in der Suchtberatung. Diese Beratungen stehen den Frauen aus dem Sexgewerbe genauso wie der Gesamtbevölkerung offen. Eine spezifische Beratungsstelle nur für Sexarbeiterinnen besteht nicht. Es ist zu beobachten, dass für Prostituierte, die Gesundheitsangebote nutzen wollen, die relative Hürde höher ist als für die übrige Bevölkerung und die Angebote von ihnen deshalb weniger genutzt werden. Wie bei allen übrigen Bevölkerungsgruppen darf aber auch von Sexarbeitenden ein gewisses Mass an Selbstverantwortung und die Bereitschaft erwartet werden, die existierenden Angebote in Anspruch zu nehmen. Dem Informationsbedarf ausländischer Sexarbeitenden wird bestmöglich mit mehrsprachigen Informationskampagnen in den Gesundheitseinrichtungen und Beratungsstellen begegnet.

3. Polizeiliche Massnahmen

Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung werden im Übrigen aber auch durch die Kantonspolizei konsequent geahndet und zur Anzeige gebracht.

Frage 5

Der Zugang zu Informationen erachtet der Regierungsrat als sehr wichtig. Sowohl bei sich prostituierenden Personen aus der Schweiz als auch aus dem Ausland herrscht aber generell ein fehlendes Vertrauen in Personen und Behörden, die ihnen helfen könnten. Dem kann am ehesten mittels verschiedener niederschwelliger Zugänge entgegengewirkt werden. Sexarbeitende werden deshalb von der Perspektive Thurgau vor Ort aufgesucht und mit Informations- und Präventionsmaterial im Gesundheitsbereich versorgt. Falls gewünscht, werden ihnen weiterführende Beratungen vermittelt und Testmöglichkeiten hinsichtlich HIV und Syphilis angeboten.

Weiter steht den betroffenen Frauen über das Internet auch die Möglichkeit offen, sich selbständig über Beratungsstellen zu informieren (z.B. Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Fachstelle Frauenberatung Schweiz, Fachstelle für Frauenberatung Thurgau). Erfahrungsgemäss stellen diese Zugänge die wirkungsvollsten Mittel dar, über Rechte und Pflichten zu informieren.

In Bezug auf ausländische Sexarbeitende ist es wichtig, dass Informationen in mehreren Sprachen vorhanden sind. Zudem können je nach sozialer und regionaler Herkunft nicht alle Sexarbeitenden uneingeschränkt lesen und schreiben. Wenn die relevanten-

ten Informationen mündlich oder mittels Piktogrammen vermittelt werden, erhöht dies den Informationsstand und vermindert die Abhängigkeit von Dritten.

Personen, die erstmals aus dem Ausland für einen ständigen Aufenthalt in den Kanton Thurgau ziehen, werden von der Fachstelle Integration des Migrationsamts zu einem fakultativen Integrations-Informationsgespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden die Grundlagen und Ansprechstellen für einen guten Start zur eigenverantwortlichen Integration vermittelt. Aufgrund der Kurzfristigkeit nicht zu einem Gespräch eingeladen werden indessen Arbeitskräfte, die nicht für einen ständigen Aufenthalt in die Schweiz ziehen, sondern nur für kurze Zeit (bis 90 Tage) für eine Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommen und sich über das eidgenössische Meldeverfahren anmelden.

Weitere Erfahrungen mit aufsuchender Sozialarbeit oder von Beratungsstellen anderer Kantone bestehen keine.

Frage 6

Sollte mit dem angesprochenen „digitalen Meldeverfahren“ das Meldeverfahren für die kurzfristige Erwerbstätigkeit von EU/EFTA-Arbeitskräften gemeint sein, kann dieses durch den Kanton Thurgau nicht umgestaltet werden. Dieses Meldeverfahren beruht auf einer nationalen Gesetzesbasis respektive auf dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Die digitale Meldung (Onlineformular) läuft über das Staatssekretariat für Migration (SEM). Eine Änderung oder Umgestaltung durch einzelne Kantone ist deshalb nicht möglich. Entsprechende Anpassungen der Abläufe müssten auf Bundesebene vorgenommen werden.

Bei diesen kurzfristigen Aufenthalten (bis 90 Tage) dürfte es zudem aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer und der Gesuchsbearbeitungsdauer faktisch nicht möglich sein, diese Personen bis zu ihrer erneuten Ausreise (meist werden Gesuche nur für kurze monatliche Arbeitseinsätze ausgestellt) zu erreichen. Demgegenüber werden Personen, die erstmals aus dem Ausland für einen ständigen Aufenthalt in den Kanton Thurgau ziehen, von der Fachstelle Integration des Migrationsamtes zu einem fakultativen Integrations-Informationsgespräch eingeladen.

In gewissen Kantonen ist zwar eine Meldepflicht für Sexarbeitende vorgesehen. Wie aus dem Bericht des Bundesrates 2015 hervorgeht, besteht dabei jedoch die Gefahr, dass mit der Meldepflicht die Lebensbedingungen von tatsächlich gefährdeten Sexarbeitenden noch prekärer werden, indem auf diesem Weg diejenigen Personen in den Untergrund gedrängt werden, die sich nicht melden wollen oder können. Die Zuhälter würden die Sexarbeitenden für das Meldeverfahren instruieren, wie sie vor den Behörden aufzutreten und worüber sie Auskunft zu geben hätten (S. 42 Bericht des Bundesrates 2015). Es ist somit fraglich, ob eine solche Meldepflicht das „Abdrängen in die Illegalität“ wirklich verhindern kann oder nicht gar das Gegenteil bewirkt. Im Übrigen ist ein solches Meldeverfahren in bevölkerungsreicheren Kantonen mit grösseren Städten und entsprechend grösserem Rotlichtmilieu eher sinnvoll, nicht aber im Kanton Thurgau mit einem überschaubaren Rotlichtmilieu.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber